

Probleme mit der Beihilfe: Nichtanerkennung von Begründungen

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

der Bayerische Rechnungshof hat den Beihilfestellen eine kritischere Prüfung der Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor als 2,3fach auferlegt. Aus diesem Grund werden viele Begründungen nicht anerkannt und die Erstattung des Rechnungsbetrages gekürzt.

Der Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) liegt zwischen dem 1,0 und 3,5fachen des Gebührensatzes (= Einfachsatz einer Leistung).

In § 5 Abs. 2 der GOZ 2012 heißt es:

„Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.“

So kann der Zahnarzt, Besonderheiten bei der Behandlung berücksichtigen. Auch wenn die Begründung Ihres Zahnarztes für eine Faktorerhöhung nach den Bestimmungen der GOZ ausreichend ist, ist es keinesfalls sicher, dass Ihre Beihilfestelle diese auch anerkennt. Für Sie bedeutet dies, dass die Erstattung Ihrer Rechnung möglicherweise eingeschränkt ist und Sie die Differenz zunächst selbst bezahlen müssen.

Um eine Nacherstattung zu erreichen, legen Sie fristgerecht und kostenfrei Widerspruch gegen den Beihilfebescheid ein. Möglicherweise bleibt Ihnen nur der Klageweg offen.